

WISSEN KOMPAKT
WAHLEN

LANDTAG
BRANDENBURG





INHALTSVERZEICHNIS

Die Wahl	Seite 4 – 7
Das Wahlrecht	Seite 8 – 11
Die Geschichte der Wahlen	Seite 12 – 17
Die politischen Ebenen	Seite 18 / 19
Die Kommunalwahl	Seite 20 – 23
Die Wahlhelfer	Seite 24 – 27
Die Kandidaten	Seite 28 / 29
Die Landtagswahl	Seite 30 – 33
Der Wahlleiter	Seite 34 – 37
Die Bundestagswahl	Seite 38 – 43
Die Hochrechnungen	Seite 44 – 47
Die Europawahl	Seite 48 – 53
Die Juniorwahl	Seite 54 / 55
Die Ergebnisse: Wahlergebnisse zum Selbereintragen	Seite 56 – 61
Der Landtag direkt	Seite 62 / 63
Impressum	Seite 64
Bildnachweise	Seite 65



DIE WAHL

Warum wählen wichtig ist

Wählen gehen ist wichtig. Denn: Nur wer seine Stimme abgibt, kann mitbestimmen, welche Parteien und welche Politiker/-innen in den nächsten Jahren regieren. Gerade bei Landtags- und Kommunalwahlen geht es um Politik vor der eigenen Haustür. Wo wird der neue Sportplatz gebaut? Wie viele Jahre musst du zur Schule gehen? Oder: Wann schließen am Wochenende die Geschäfte? Im Land Brandenburg, seinen Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) werden also viele Fragen entschieden, **die auch deine Lebensqualität und Zukunft direkt beeinflussen.**

In einer Demokratie sind Wahlen die wichtigste Form politischer Beteiligung. „Das Volk ist Träger der Staatsgewalt“ – so steht es in Artikel 2 der Brandenburger Landesverfassung geschrieben. Indem sie ihre Volksvertreter/-innen für eine bestimmte Zeit wählen, üben die Bürger/-innen „Staatsgewalt“ aus. In einer Demokratie herrscht also das Volk. Das ist beispielsweise in einer Diktatur ganz anders. Hier legt eine Personengruppe oder Partei willkürlich fest, was die Bevölkerung tun muss und was nicht. Niemand kann sie abwählen, ihre Macht gilt uneingeschränkt. Wer eine andere Meinung vertritt, gerät unter die Räder des staatlichen Machtapparates.

Verantwortung auf Zeit

Wahlen sind gleichzeitig die wichtigste Form demokratischer Kontrolle: Falls den Menschen die Arbeit der Regierungsmehrheit nicht gefällt, dann wählen sie diese einfach nicht wieder. In einer Demokratie müssen Wahlen deswegen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Die gewählten Abgeordneten sind dann nur noch ihrem Gewissen verpflichtet. Niemand kann ihnen Aufträge erteilen. Trotzdem können sie nicht einfach tun und lassen, was sie wollen. Sie müssen an ihre Wähler/-innen und ggf. an die Interessen ihrer Partei denken – und sich bei ihrer Arbeit natürlich an Recht und Gesetz halten. Eins ist klar: Eine Demokratie ohne Wahlen ist gar nicht möglich. In Deutschland besteht allerdings keine Wahlpflicht. Man muss also nicht wählen gehen, falls man das nicht möchte. Verzichtet man jedoch auf seine Stimmabgabe, schwächt man damit die Demokratie.

Die Bundesrepublik Deutschland – mit ihren Bundesländern und Kommunen – ist eine repräsentative Demokratie. Das Volk wird von den Abgeordneten in den Parlamenten vertreten – also repräsentiert. Der Grund: Nicht alle Wahlberechtigten in Deutschland können und wollen ständig über jedes Gesetz mitentscheiden. Das wäre extrem zeitaufwendig. Außerdem ist für viele Themen ein besonderes Fachwissen nötig. Deshalb überträgt man diese Verantwortung an die Politiker/-innen, von denen man möchte, dass sie stellvertretend für



einen entscheiden. Diesen Auftrag, politische Entscheidungen für die Wähler/-innen zu treffen, nennt man auch „Mandat“.

Die fünf Wahlgrundsätze

Bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen gelten fünf wichtige Grundsätze. **Das Wahlrecht gilt allgemein.** Das heißt: Jeder hat das gleiche Recht, seine Stimme abzugeben – ohne Einschränkung durch Geschlecht, Bildungsstand oder Religion. Außerdem dürfen alle Wahlberechtigten für die Kandidatin oder den Kandidaten stimmen, die oder den sie wählen möchten. Sie müssen ihren Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und dürfen von niemandem beeinflusst werden – dafür steht **geheim und frei.** Die Bürger/-innen wählen ihre Vertreter /-innen zudem **unmittelbar.** Das bedeutet, sie wählen die Abgeordneten direkt – und nicht über Wahlfrauen und Wahlmänner. **Gleich** bedeutet, dass bei der Auswertung der Stimmen jede Stimme gleich viel zählt. Dass das nicht immer so war, erfährst du ab Seite 12.



Der Gleichheitsgrundsatz spielt auch eine wichtige Rolle bei der Organisation von Wahlen: Die Wahlkreise zum Beispiel müssen gleichmäßig eingeteilt werden. In ihnen sollen möglichst gleich viele Einwohner/-innen leben.

Aufgaben der Parlamente

- § • Gesetzgebung
- Meinungsbildung 
- Wahlen (z. B. der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten) 
- Kontrolle der Regierung 
- Haushaltsrecht: Das Parlament entscheidet mit über das Budget der Regierung – und bestimmt somit, wie viel Geld wofür ausgegeben wird. 

Suchmaschine



> Repräsentative Demokratie

> Parlament

> Wahlgrundsätze

DAS WAHLRECHT

Es gibt zwei Wahlsysteme, die in Deutschland bei Wahlen eine Rolle spielen: die **Mehrheitswahl** – oder auch **Personenwahl** – (mehr dazu ab Seite 20) und die **Verhältnismahl** (mehr dazu ab Seite 48). Diese beiden Systeme werden häufig auch kombiniert. **Personalisierte Verhältnismahl** wird das dann genannt (mehr dazu ab Seite 20, 30 und 38).

Es kann nur einen geben

Das Prinzip der **Mehrheitswahl**: Das Wahlgebiet wird in so viele Wahlkreise aufgeteilt, wie Mandate zu vergeben sind. Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen der Wähler/-innen im jeweiligen Wahlkreis bekommt, gewinnt ein **Direktmandat**. Es gibt also nur eine „Siegerin“ oder einen „Sieger“. Die anderen Kandidat/-innen gehen leer aus, und die für sie abgegebenen Stimmen fallen unter den Tisch. In Ländern, die strikt nach dem Mehrheitswahlrecht wählen, bildet sich häufig ein **Zweiparteiensystem** heraus.





Eine Mehrheitswahl wird auch für die Direktwahl von **Bürgermeister/-innen und Landrät/-innen** angewendet, bei der man sich dann mit einer Stimme für eine Person entscheidet, wobei für einen Wahlsieg in der Regel eine absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen benötigt wird. Wird diese nicht im ersten Wahlgang erzielt, ist ggf. eine zusätzliche **Stichwahl** zwischen den Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erforderlich.

Jeder kriegt seinen Anteil

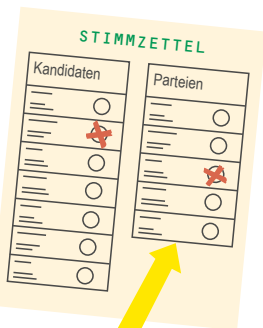
Grundlage für die **Verhältniswahl** sind die Wahllisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die vor der Wahl festgelegt werden. Darauf stehen die Kandidat/-innen, die für die Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung ins Parlament einziehen wollen. Die Wähler /-innen geben ihre Stimme der Liste einer Partei.



Bei der Auszählung bekommen die Parteien so viele Sitze im Parlament, wie ihr nach dem prozentualen Anteil ihrer Wählerstimmen zustehen. Also: Wer 35 Prozent der Stimmen errungen hat, bekommt 35 Prozent der Sitze. Diese werden an die Kandidat/-innen auf den Listen verteilt.

Vorteil dieses Wahlsystems ist, dass das politische Meinungsspektrum der Wähler/-innen relativ unverzerrt im Parlament abgebildet wird – durch diese genaue Verhältnisrechnung haben mehr Parteien gute Chancen, ihre Wähler/-innen im Parlament vertreten zu können, und es gehen weniger Stimmen verloren. Ein Beispiel für eine reine Verhältniswahl sind die Europawahlen. Nachteil ist: Wenn zu viele Parteien ins Parlament einziehen, erschwert das die Regierungsbildung. Denn es müssen sich Koalitionen aus vielen Parteien bilden, damit eine Gruppe im Parlament mehrheitsfähig ist. Dadurch kann das Parlament instabil werden – man spricht auch von zersplittert –, was die parlamentarische Arbeit erschwert. Um dies zu verhindern, wird häufig ein Mindeststimmanteil verlangt (z. B. die Fünf-Prozent-Hürde bei Bundestags- und Landtagswahlen), den eine Partei oder Vereinigung erzielt haben muss, um auch mit Abgeordneten im Parlament berücksichtigt zu werden.





Die Mischung macht's

Die personalisierte Verhältniswahl wird zum Beispiel bei der Bundestagswahl und der Landtagswahl in Brandenburg angewendet. Mit der **Erststimme** wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt, und die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen im Wahlkreis gewinnt. Bei der Abgabe der **Zweitstimme** gilt, dass alle Sitze auf die Parteien im Verhältnis zu ihren Stimmen aufgeteilt werden.

Dadurch werden die Vorteile der beiden Systeme verknüpft: Es ist gewährleistet, dass die Wähler/-innen einen regionalen Vertreter oder eine Vertreterin ins Parlament schicken können und somit eine/-n Ansprechpartner/-in haben. Zudem wird der Wille der Wähler/-innen im Parlament ziemlich genau abgebildet.

Suchmaschine

-
- > Personalisierte Verhältniswahl
 - > Verhältniswahl
 - > Mehrheitswahl

DIE GESCHICHTE DER WÄHLEN

Wahlen in Deutschland

Dürfen Frauen wählen gehen? Na klar! Was ist das denn für eine komische Frage, denkst du dir jetzt vielleicht. Heutzutage ist das in Deutschland normal – doch das war nicht immer so. Frauen mussten sich ihr Wahlrecht über Jahrzehnte erkämpfen: Lange Zeit waren sie und andere Gruppen – Arme zum Beispiel – bei Wahlen ausgeschlossen. In Deutschland war dies bis zum Jahr 1919 so. Das Recht, eine allgemeine Volksvertretung zu wählen, ist also eine bedeutende historische Errungenschaft – und keine Selbstverständlichkeit.

Die Geburtsstunde: Erste demokratische Wahl 1848

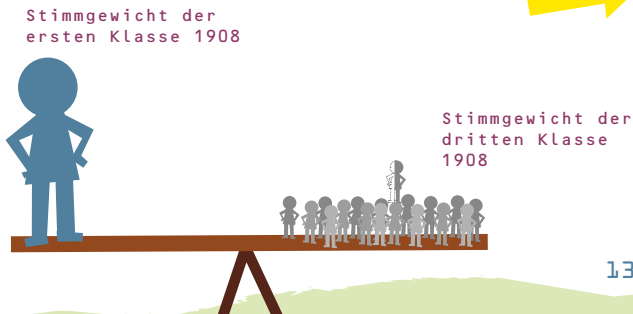
Im 19. Jahrhundert herrschten Dutzende Fürsten und Könige in Deutschland. Doch die Bürger/-innen wollten Einheit und Freiheit – und forderten demokratische Mitspracherechte. 1848 kam es zu revolutionären Aufständen, die Fürsten gaben zunächst klein bei. Im Mai 1848 fanden die ersten demokratischen Wahlen zur Nationalversammlung statt. Sie waren frei, geheim und gleich – allerdings nicht nach heutigem Verständnis. Denn:

Nur Männer ab dem 25. Lebensjahr durften ihre Stimme abgeben. Frauen – und in vielen Bundesstaaten auch besitzlose Männer – hatten kein Wahlrecht. Die Nationalversammlung hatte das Ziel, eine freiheitliche Verfassung zu erarbeiten. Doch noch bevor das Parlament in der Frankfurter Paulskirche eine demokratische Verfassung beschließen konnte, brach die Revolution 1849 zusammen und die Fürsten blieben an der Macht.

Ungleich und indirekt: Das Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Der Staat Preußen, in dem auch die Provinz Brandenburg lag, bekam 1848 zwar eine Volksvertretung, den preußischen Landtag, das Land blieb aber Monarchie – der König hatte fast uneingeschränkte Macht.

Die Mitglieder des Landtags wurden nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählt. Abstimmen durften nur Männer, die mindestens 24 Jahre alt waren; Empfänger staatlicher Fürsorge waren ausgeschlossen. Die Abgeordneten wurden indirekt über Wahlmänner gewählt. Dabei waren die Wahlen nicht geheim. Ungleich war die Wahl, weil die Wähler in drei Klassen (Abteilungen) eingeteilt waren. Bürger, die besonders hohe Steuern zahlten, gehörten der ersten Klasse an. Wahlberechtigte, die weniger Steuern zahlten, häufig Kaufleute, bildeten die zweite Klasse. Alle anderen zählten zur dritten Klasse. Jede Klasse bestimmte die gleiche Anzahl von Wahlmännern. So kam es, dass die erste Klasse (1908: vier Prozent der Gesamtbevölkerung) genauso viele Wahlmänner bestimmen durfte, wie der große Anteil der Geringverdiener in der dritten Klasse (1908: etwa 83 Prozent). Die Stimme eines Wählers der ersten Klasse hatte also ungefähr das 17,5-fache Gewicht der Stimme eines Wählers aus der dritten Klasse.



Wahlen im Deutschen Reich

Als 1871 das Deutsche Reich gegründet wurde, erhielt Deutschland das zu dieser Zeit fortschrittlichste Wahlrecht Europas. Der Reichstag als gesamtstaatliches Parlament war für wichtige Bereiche der Gesetzgebung und den Staatshaushalt verantwortlich. Die Abgeordneten wählten jedoch nicht die Regierung. Diese wurde nun vom Deutschen Kaiser eingesetzt. **Die Wahlen zum Reichstag waren geheim, gleich, direkt und allgemein. Gleich aber nur für deutsche Männer.** Fast alle über 25 Jahre durften wählen und gewählt werden. Frauen blieben weiter ausgeschlossen. Im Jahr 1903 wurden Wahlumschläge und Wahlkabinen eingeführt – und damit geheime und freie Wahlen garantiert.

Es gab aber ein anderes Problem mit der Gleichheit: Viele Menschen zogen vom Osten des Reiches in den Westen und vom Land in die Städte. Das Ergebnis: Die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen änderte sich. **Industriezentren und Großstädte waren gegenüber ländlichen Gegenden im Nachteil.** Im Wahlkreis Teltow-Fläming beispielsweise durften knapp 340.000 Wähler ebenso einen Abgeordneten direkt in den Reichstag nach Berlin entsenden wie rund 11.000 Wahlberechtigte im Wahlkreis Schaumburg-Lippe.

Weimarer Republik: Freie Wahlen erstmals auch für Frauen

Erst nach Ende des Ersten Weltkriegs (1914–1918) und dem Ende des Kaiserreiches kam im Deutschen Reich ein im heutigen Sinne demokratisch gewähltes Parlament zusammen – mit so viel Macht wie nie zuvor, denn Deutschland war nun eine Republik. Die Abgeordneten wählten den Regierungschef. Allerdings konnte der ebenfalls direkt

gewählte Reichspräsident das Parlament in vermeintlichen Notzeiten vorübergehend entmachten. Noch etwas war neu: **Erstmals in der**

deutschen Geschichte hatten auch Frauen das aktive und passive

Wahlrecht. Dafür hatte sich die erste Frauenbewegung

viele Jahre auf der Straße und in den Parteien einge-

setzt. Gewählt werden durfte ab einem Alter von 20

Jahren. Die Wahlen waren erstmals wirklich geheim,

gleich, direkt und allgemein. Zunächst wählten die

Bürger/-innen eine Deutsche Nationalversammlung,

die in Weimar eine Verfassung für Deutschland

erarbeitete. Am 6. Juni 1920 wurde der erste

Reichstag der Weimarer Republik gewählt. Wie viele

Abgeordnete ins Parlament einziehen konnten, hing

unmittelbar von der Wahlbeteiligung und der Anzahl

der abgegebenen Stimmen ab. Die Größe des Reichstags schwankte

deshalb stark zwischen 423 und 647 Sitzen.



Her mit dem
Frauenwahlrecht:
Plakat von 1908.

Scheinwahlen in der nationalsozialistischen Diktatur

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler von Reichspräsident Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Unmittelbar anschließend

begann die Verfolgung Andersdenkender durch die neuen Machthaber.

Abgeordnete wurden bedroht, verhaftet und ihnen ihr Sitz im Reichs-

tag aberkannt. Das verbliebene Parlament entmachtete sich durch das

„Ermächtigungsgesetz“ selbst: **Die Regierung konnte nun Gesetze**

ohne das Parlament beschließen. Die Parteien lösten sich unter

Gewaltandrohung auf oder wurden verboten. Nur noch die Nationalso-

zialisten waren als Partei zugelassen – und kandidierten allein bei den

anschließenden „Wahlen“.



Insgesamt fünfmal wurden die Bürger/-innen nach der Machtübergabe an Adolf Hitler zu Reichstagswahlen und Volksabstimmungen aufgerufen. Offiziell waren die Wahlen frei und geheim. **In Wirklichkeit aber wurden sie überwacht, Wahlergebnisse gefälscht und Nichtwähler unter Druck gesetzt.** Deshalb lag die Wahlbeteiligung bei fast 100 Prozent und das Ergebnis stand schon vor der Wahl fest.

Nicht demokratisch: Wahlen in der DDR

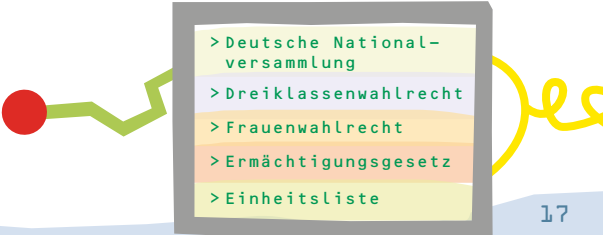
Frei? Geheim? Nein! In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) hatten die Bürger/-innen zwischen 1949 und 1989 keine echte Wahl bei den Wahlen. Denn: **Die Macht lag ausschließlich bei einer Partei – der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED).** Regierungswechsel wurden nicht zugelassen, eine wirkliche parlamentarische Opposition war undenkbar. Zwar gab es neben der SED vier kleinere Parteien, die sogenannten „Blockparteien“. Bei den Wahlen zur Volkskammer – so hieß das oberste DDR-Parlament – konnten sich die Bürger/-innen aber nicht frei zwischen einzelnen Parteien oder Kandidat/-innen entscheiden. Stattdessen wurde ihnen eine sogenannte „Einheitsliste“ mit allen Kandidat/-innen der SED, der Blockparteien und Massenorganisationen vorgelegt. Die Bürger/-innen hatten dann nur die Möglichkeit, dieser Liste zuzustimmen – oder sie abzulehnen. Der oft „freiwillig“ öffentlich vollzogene Wahlgang wurde im Volksmund spöttisch „Zettelfalten“ genannt, **weil das Wahlergebnis schon vorher feststand.** Ergebnisse wie bei der Volkskammerwahl im Jahr 1986 waren daher normal: 99,94 Prozent stimmten der vorgeschlagenen Einheitsliste zu. Die Wahlbeteiligung lag bei 99,74 Prozent. Im Frühjahr 1989 beobachteten engagierte Bürger/-innen die Stimmabgabe zu den Kommunalwahlen genau. So konnte bewiesen werden, dass das angebliche Wahlergebnis wie schon immer vermutet, zu Gunsten der

Machthaber verfälscht wurde. In den nachfolgenden Monaten erwirkte die Bevölkerung angesichts der vielen Missstände im Land durch Demonstrationen und Versammlungen eine friedliche Revolution. Bereits am 18. März 1990 konnte eine demokratische Volkskammerwahl stattfinden. Wenig später beschlossen die Abgeordneten der Volkskammer den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Demokratischer Neubeginn

Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes im Mai 1949 wurde zunächst in den westlichen Besatzungszonen die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Der Parlamentarische Rat hatte die Verfassung ausgearbeitet – und darin die bis heute in Deutschland gültigen Wahlgrundsätze allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar verankert. Die Parteien konnten sich allerdings nicht auf ein Wahlsystem einigen. Deshalb verständigte man sich auf ein Bundeswahlgesetz, das nur für die erste Bundestagswahl am 14. August 1949 galt. Damals hatten die Wähler/-innen nur eine Stimme, mit der sie zugleich eine Direktkandidatin oder einen -kandidaten einer Partei und deren Landesliste wählten. Erst ab der zweiten Bundestagswahl am 6. September 1953 wurde das bis heute verwendete personalisierte Verhältniswahlrecht mit Erst- und Zweitstimme eingeführt. Mehr dazu findest du ab Seite 38.

Suchmaschine

- 
- > Deutsche Nationalversammlung
 - > Dreiklassenwahlrecht
 - > Frauenwahlrecht
 - > Ermächtigungsgesetz
 - > Einheitsliste

DIE POLITISCHEN EBENEN

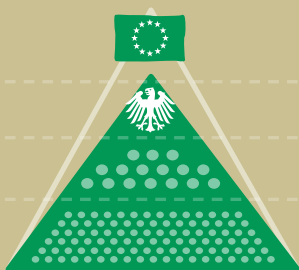
Die Machtverteilung in Deutschland

Deutschland ist ein Bundesstaat. Das heißt, dass es einerseits einen Gesamtstaat gibt: die Bundesrepublik Deutschland, auch „Bund“ genannt. Andererseits gibt es mehrere Gliedstaaten – die 16 Bundesländer, zu denen auch Brandenburg zählt. Jedes Land organisiert sich selbst, hat ein eigenes Parlament, eine Regierung und Gerichte.

Im deutschen Bundesstaat haben grundsätzlich die Länder das Recht, Gesetze zu machen. Auf **Landesebene** entscheiden sie in ihren Parlamenten über viele wichtige Themen wie Schulen und Polizei selbst und setzen die Gesetze innerhalb der Landesgrenzen mit ihren Regierungen um.

DIE POLITISCHEN EBENEN IN DEUTSCHLAND

- 4 Europäische Union
Europäisches Parlament
- 3 Bundesrepublik
Bundestag
- 2 Länder
Landtage
- 1 Kommunen (Kreise, Gemeinden, Städte, Orte)
Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte



Auf **Bundesebene** werden dann die Dinge geregelt, die einheitlich für ganz Deutschland gelten sollen. Dafür sind der Bundestag, der Bundesrat, in dem die Länderregierungen vertreten sind, und die Bundesregierung zuständig. Was die Bundesländer alleine entscheiden dürfen und was auf Bundesebene entschieden wird, regelt unsere Verfassung: das Grundgesetz.

Es gibt noch eine die dritte politische Ebene in Deutschland – neben dem Bund und den Bundesländern: Die **kommunale Ebene**. Das sind zum Beispiel Gemeinden, Städte und Landkreise. Sie entscheiden eigenständig, was vor eurer Haustür passiert. Zu ihren Aufgaben gehören zum Beispiel die Planung von Neubauten, die Betreuung in Kitas und Horten, aber auch die Wasserversorgung und Müllabfuhr.

Eine immer größere Rolle für die deutsche Politik spielt die **Europäische Union**: Auf **europäischer Ebene** werden zum Beispiel im Umwelt- und Verbraucherschutz Regeln einheitlich für alle Mitgliedsstaaten festgelegt und dann von den Regierungen der einzelnen Staaten umgesetzt. Dafür wurden gemeinsame Institutionen aller Mitglieder geschaffen, wie das Europaparlament oder die Europäische Kommission.

Für die Frage, wer für was zuständig sein soll, gilt das sogenannte **Subsidiaritätsprinzip**: Eine staatliche Aufgabe soll möglichst von der kleinsten, wohnortsnahen Ebene erledigt werden. Das ist aber nicht immer sinnvoll: Nicht jeder Ort braucht eine eigene Oberschule, nicht jede Stadt kann sich ein eigenes Krankenhaus leisten, die Polizei kann schlecht an jeder Stadtgrenze anhalten. Dann übernimmt die nächsthöhere Ebene die Aufgabe.

DIE KOMMUNAL- WAHL

Politik vor deiner Haustür

Kommunalpolitik betrifft dich ganz konkret: Wo wird das neue Jugendzentrum gebaut? Wann hat die Bibliothek geöffnet? Muss das alte Hallenbad geschlossen werden oder lohnt sich eine Sanierung? Oder: Wo fahren morgens die Schulbusse ab? Die Kommunen – das ist der Oberbegriff für unsere Städte, Gemeinden und Landkreise – kümmern sich um Vieles. Auch die Organisation von Müllabfuhr und Wasserversorgung zählen zu ihren Aufgaben. Du siehst: Nicht nur in Brüssel, Berlin oder Potsdam, sondern auch in Luckenwalde, Perleberg und Seelow werden für uns wichtige Entscheidungen getroffen. **Demokratie beginnt also schon bei dir vor Ort** – in deiner unmittelbaren Umgebung.

Bei Kommunalwahlen wählen die Bürger Abgeordnete für die Vertretungen der jeweiligen Städte, Landkreise und Gemeinden. Das sind im Einzelnen:

- Der Ortsbeirat, dessen Mitglieder einen Ortsvorsteher wählen und gemeinsam die Interessen von Ortsteilen gegenüber der Gemeinde vertreten.
- Die Gemeindevertretung, die in den Städten auch Stadtverordnetenversammlung genannt wird und als höchstes kommunales Organ zuständig für die Angelegenheiten der Gemeinden ist.
- Der Kreistag, die kommunale Vertretung der Landkreise.

Wer wen wann und wie genau wählt, das bestimmten die Bundesländer für ihre Kommunen. In Brandenburg stehen alle fünf Jahre Kommunalwahlen an. In Brandenburg steht der nächste Termin 2024 an. Die Größe der Vertretungen und die Anzahl der Wahlkreise hängen von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde oder des Kreises ab. Grundsätzlich arbeiten Kommunalvertretungen ähnlich wie Parlamente – zum Beispiel der Landtag. Es gibt Fraktionen, Ausschüsse und regelmäßige öffentliche Ratssitzungen, bei denen Entscheidungen getroffen werden. Aber: **Die Gemeinde- oder Stadträte arbeiten ehrenamtlich.**

Auch die Bürgermeister/-innen, Oberbürgermeister/-innen und Landrät/-innen werden durch Kommunalwahlen gewählt. Die Bürger/-innen der Gemeinde oder Stadt wählen die hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister/-innen und Landrät/-innen für acht Jahre. Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen werden für fünf Jahre gewählt.

Auf die Liste, fertig, los!

Die Kandidat/-innen für die Kommunalvertretungen werden vor der Wahl von verschiedenen Parteien und freien Wählergruppen aufgestellt. Man kann allerdings auch als Einzelbewerber/-in antreten. Wer in eine Kommunalvertretung gewählt werden möchte, muss EU-Bürger/-in und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder seinen dauerhaften Aufenthaltsort in Brandenburg haben.



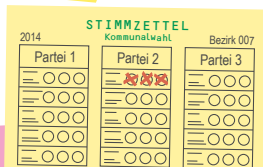
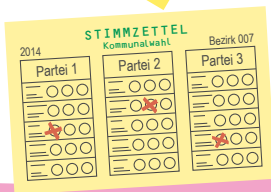
Mit 16 Jahren wählen? Brandenburg macht's möglich

Wer aber darf denn bei Kommunalwahlen abstimmen? Wahlberechtigt sind alle Einwohner/-innen der Kommune, die deutsche oder EU-Bürger/-innen sind. Voraussetzung ist auch, dass du am Wahltag 16 Jahre alt bist. Dass bereits 16- und 17-Jährige in Brandenburg abstimmen dürfen, ist noch relativ neu: Im Jahr 2011 hat der Landtag das **Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt.**

Bei den Kommunalwahlen in Brandenburg werden die Wählerstimmen nach dem Prinzip der **Verhältnisswahl** in Sitze umgerechnet. Dabei entscheiden sich die Wähler/-innen neben den Einzelbewerber/-innen vor allem zwischen verschiedenen Listen, die von den Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Darauf stehen ihre Kandidat/-innen, die für sie in die Kommunalvertretung einziehen wollen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Diese kann einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Liste gegeben werden – das nennt man **kumulieren.**

Es ist aber auch erlaubt, für mehrere Kandidat/-innen einer Liste zu stimmen – oder seine Stimmen auf Listen und Bewerber/-innen verschiedener Parteien und Wählergruppen zu verteilen: Man spricht dann von **panaschieren.** Bei mehr als drei Kreuzen ist allerdings der ganze Stimmzettel ungültig. Bei der Stimmabgabe muss man sich nicht an die Reihenfolge halten, in der die Kandidat/-innen auf den Listen



stehen. Das brandenburgische Kommunalwahlrecht gibt den Bürger/-innen somit die Möglichkeit, die aufgestellten Listen zu verändern. Es lohnt sich also, im Vorfeld der Wahlentscheidung möglichst viele Kandidat/-innen kennenzulernen.

Am Wahltag werden alle gültigen Stimmen in allen Wahlkreisen der jeweiligen Gemeinde zusammengezählt. Anschließend wird errechnet, wie viele Sitze den Parteien oder Wählergruppen nach ihrem Stimmenanteil zustehen. Die so errechneten Sitze erhalten die Kandidat/-innen, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen bekommen haben.

Eine Fünf-Prozent-Hürde gibt es bei Kommunalwahlen in Brandenburg nicht.



Faktencheck

Wahlen zu Kommunalvertretungen in Brandenburg

Wahlberechtigt: circa 2,1 Millionen

Wahlalter: ab 16 Jahre

Sitze in Kommunalvertretungen: abhängig von der Einwohnerzahl

Wahlperiode: 5 Jahre (hauptamtl. Bürgermeister/-in / Landrät/-in:
8 Jahre)

Wahlkreise: abhängig von Einwohnerzahl der Gemeinde

Wahltermin in Brandenburg: 2024

Suchmaschine

- > Kommune
- > Panaschieren
- > Kumulieren

DIE WAHLHELFER

Birgit Uhlig ist Wahlhelferin. Als in Cottbus im Dezember 1993 ein neuer Oberbürgermeister gewählt wurde, half sie zum ersten Mal ehrenamtlich im Wahllokal aus – und kam auf den Geschmack: Bis auf eine Ausnahme hat sie seither jede Wahl in Brandenburg ehrenamtlich unterstützt.



Mit dem Wählerverzeichnis und Stimmzetteln ausgerüstet, warten die Wahlhelfer/-innen auf die Wähler/-innen. Zehn Stunden muss der „Empfangstisch“ im Wahllokal besetzt sein.

Der Wahltag von Birgit Uhlig

7:00 Uhr: Am Wahltag – das ist immer ein Sonntag – ist „früh aufstehen“ angesagt. Für Birgit Uhlig beginnt die Arbeit schon eine Stunde bevor das Wahllokal, das eigentlich eine Schule ist, öffnet. Als Wahlvorsteherin ist Birgit Uhlig die Ansprechpartnerin für alle Wahlhelfer/-innen in „ihrem“ Wahllokal in Cottbus und sorgt dafür, dass alles rund läuft. Gemeinsam mit ihrem Stellvertreter stellt sie nun am frühen Morgen erst einmal Wahlkabinen auf, rückt Tische zurecht und bringt Hinweisschilder an, damit die Wähler/-innen wissen, wo sie hin müssen.

7:30 Uhr: Die anderen Wahlhelfer/-innen trudeln ein. Birgit Uhlig erklärt allen noch einmal genau, was sie den Tag über zu tun haben. Vorwissen müssen die Helfer/-innen nicht mitbringen. Nur wahlberechtigt müssen sie sein. Oft werden die Mitarbeiter/-innen in Rathäusern gebeten, zu helfen; dazu kommen viele Freiwillige. Außerdem kann jede/-r Wahlberechtigte als Wahlhelfer/-innen einbestellt werden. Ablehnen darf man nur, wenn man zum Beispiel krank ist oder im Urlaub.

7:40 Uhr: Die Wahlhelfer/-innen bereiten ihre Arbeitsplätze vor. Es müssen unter anderem Stimmzettel und das Einwohnermeldeverzeichnis parat liegen. Der Schriftführer oder die Schriftführerin aus dem Wahlvorstand bereitet das Protokoll vor. Während des Wahltages muss alles aufgeschrieben werden: Wird das Wahllokal pünktlich eröffnet? Gibt es Schwierigkeiten? Wie viele Stimmen werden abgegeben?

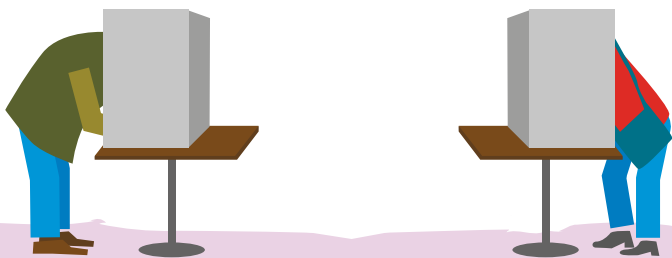


8:00 Uhr: Die Tür zum Wahllokal wird geöffnet. Oft warten die ersten Bürger/-innen schon. Wenn nicht, nutzt Birgit Uhlig die Chance, geht direkt als Erste in die Wahlkabine und gibt ihre Stimme ab.

10:00 Uhr: Die Frühstückszeit ist um, viele Wähler/-innen haben ausgeschlafen – das merken die Wahlhelfer/-innen, es wird jetzt voller. Bei allen Wählerinnen und Wählern müssen die Helfer/-innen einzeln überprüfen, ob sie in diesem Wahlkreis wahlberechtigt sind: Die Daten werden mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen und wenn alles passt, werden die Wähler/-innen mit einem Stimmzettel in die Kabine geschickt. Weiß jemand nicht genau, wie das geht mit der Wahl, dann erklären es die Wahlhelfer.

12:00 Uhr: Birgit Uhlig und ihre Wahlhelfer/-innen dürfen Mittagspause machen, aber abwechselnd: Drei Helfer/-innen müssen immer am Tisch des Wahllokals sitzen und die Wähler/-innen empfangen.

14:30 Uhr: Nach der Mittagszeit wird es wieder voller im Wahllokal. Trotzdem bleibt Zeit für nette Gespräche. Einige Bürger/-innen schimpfen, weil sie unzufrieden sind mit der Arbeit der Politiker/-innen.



18:00 Uhr: Die Türen des Wahllokals werden geschlossen. Jetzt wird es spannend. Birgit Uhlig und ihr Team öffnen die Wahlurne. Der ganze Wahlvorstand muss dabei sein und die Schriftführerin oder der Schriftführer hält in der Niederschrift alles fest. Die Bürger/-innen haben übrigens auch das Recht, bei dieser Auszählung dabei zu sein. Per Hand zählen die Wahlhelfer/-innen die Stimmzettel und sortieren ungültige Stimmen aus. Die Stimmzettel werden zweimal gezählt – zur Sicherheit. Das Ergebnis beider Zählungen muss übereinstimmen.

22:00 Uhr: Nach vier Stunden sind die Wahlhelfer/-innen in der Regel fertig mit der Auszählung, wenn kein Fehler passiert ist – ansonsten muss nochmal gezählt werden. Dann übermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis per Telefon an die Kreiswahlleitung. Anschließend werden die Niederschrift und die Wahlunterlagen dem Wahlbüro übergeben.

Gegen 23:00 Uhr: Für heute haben die Wahlhelfer/-innen ihren Job erledigt, aus dem Wahllokal kann wieder eine Schule werden. Birgit Uhlig ist sicher auch bei der nächsten Wahl dabei.

Am Ende des Wahltages gehört es zu den Aufgaben der Wahlhelfer/-innen, die Stimmzettel auszuzählen. Dabei ist höchste Konzentration gefragt.



DIE KANDIDATEN

Wer wird bei den Landtagswahlen eigentlich gewählt?

Gute Frage. Schauen wir doch mal auf die Wahlplakate. Auf den großen sind meistens die Spitzenkandidat/-innen der Parteien zu sehen, die Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident werden wollen.

Nur: Wir wählen bei den Landtagswahlen die Regierungschefin oder den Regierungschef gar nicht direkt. Aber: Warum sind dann die Spitzenkandidaten überall zu sehen? Und wen wählen dann wir, die Bürgerinnen und Bürger?

Schauen wir nochmal auf die Plakate: Am Straßenrand hängen auch viele kleinere, die – je nach Ort – ganz unterschiedliche Gesichter zeigen. Das sind die Politiker/-innen, die sich um einen Sitz im Landtag

bewerben, die sogenannten Direktkandidaten der Parteien in den



Wahlkreisen. Und genau diese Menschen wählen wir. Aus ihnen und aus Bewerber/-innen, die über die sogenannten „Listen“ der Parteien gewählt werden, setzt sich dann der Landtag zusammen. Wie das mit den Wahlkreisen und der Liste genau funktioniert, erklären wir auf Seite 30.

Wichtig ist erst einmal: Wir wählen die Landtagsabgeordneten. Und erst, wenn der neue Landtag zusammentritt, wählt die Mehrheit der Abgeordneten die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten – die von den großen Plakaten also. Fehlt noch der Rest der Regierung, also die Minister/-innen. Die beruft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

Zurück zu den Plakaten. Die ganz großen mit den Spitzenkandidat/-innen haben natürlich trotzdem ihren Sinn. **Denn die Parteien müssen den**

Bürger/-innen ja zeigen, wen sie später im Landtag zur Regierungschefin oder zum Regierungschef wählen wollen.

Suchmaschine

- > parlamentarische Demokratie
- > Spitzenkandidat/-in
- > Direktkandidat/-in



**WIR FORDERN
HITZEFREI
AB 20°**



21

DIE LANDTAGS- WAHL

88 Frauen und Männer treffen sich regelmäßig in Potsdam: Die Abgeordneten des Landtages treten in der Regel an zwei bis drei Tagen im Monat zu einer Plenarsitzung zusammen. Die Bilder aus dem Plenarsaal des Landtages sind dann in allen Medien zu sehen. Neben den Plenarsitzungen mit vielen Reden und Abstimmungen arbeiten die Abgeordneten aber zum Beispiel auch in den Fachausschüssen. Dort diskutieren sie mit der Regierung über aktuelle Probleme oder hören Expert/-innen und Betroffene zu geplanten Gesetzesvorhaben an. Die Auswirkungen neuer Regeln sind nämlich manchmal ganz schön schwer zu überblicken. Außerdem sprechen die Abgeordneten des Landtages eigentlich täglich mit den Menschen bei sich zu Hause vor Ort und haben ein offenes Ohr für ihre Probleme. In den Fraktionen überlegen die Abgeordneten jeweils einer Partei, welche Lösungen die Besten für das Land wären. Am Ende treffen die Abgeordneten sorgfältig abgewogene **Entscheidungen, die uns alle betreffen.** Sie entscheiden zum Beispiel, wie lange du zur Schule gehst und was du dort lernen solltest; oder ob du später für ein Studium Gebühren bezahlen musst und wie die Universitäten und Fachhochschulen ausgestattet werden. **Das ist ganz schön viel Verantwortung.** Und wir **Bürger/-innen** entscheiden spätestens alle fünf Jahre bei den Wahlen, wem wir diese Aufgabe **anvertrauen.**



Wählen: ab 16 Jahren

Man muss Deutsche oder Deutscher sein, mindestens 16 Jahre alt und in Brandenburg leben, damit man bei der Landtagswahl mitwählen kann. Wer wahlberechtigt ist, bekommt rechtzeitig eine Wahlbenachrichtigung. Darauf stehen das Datum der Wahl und das Wahllokal, in dem man seinen Stimmzettel ankreuzen und abgeben muss. Zusammen mit seinem Personalausweis muss man die Wahlbenachrichtigung im **Wahllokal** vorzeigen. Falls du am Wahltag verreist bist oder aus anderen Gründen nicht wählen gehen kannst, darfst du deine Stimme per **Briefwahl** abgeben. Die Unterlagen dafür solltest du möglichst frühzeitig bei deiner Gemeinde beantragen.

Wer kann gewählt werden?

Um bei der Landtagswahl gewählt werden zu können, muss man mindestens 18 Jahre alt sein und seit drei Monaten in Brandenburg leben. In der Regel sind es Mitglieder einer Partei oder einer Listenvereinigung, die sich zur Wahl aufstellen lassen. Listenvereinigung heißt: Mehrere Parteien oder Wählergruppen machen gemeinsam einen Wahlvorschlag – also eine Liste.

Vor der Wahl wählen die Parteien auf Wahlkreisversammlungen die Mitglieder, die sie in den Wahlkreisen als Direktkandidat/-in ins Rennen schicken wollen. Zudem entscheiden die Parteien auf ihren Landesversammlungen, wer auf der Landesliste der Partei steht.



Wer keiner Partei angehört, kann sich auch als Einzelbewerber/-in zur Landtagswahl aufstellen lassen. Dafür braucht man die Unterschrift von mindestens 100 Wähler/-innen aus seinem Wahlkreis. Einzelkämpfer/-innen haben es allerdings im politischen Wettstreit schwerer als die Kandidat/-innen von organisierten Parteien.

88 Plätze im brandenburgischen Parlament müssen bei der Landtagswahl besetzt werden. Gewählt wird nach den Regeln der personalisierten Verhältniswahl. **Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen.** Mit der ersten Stimme wählt man eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus seinem Wahlkreis, die oder der im Landtag auch die Interessen der Region vertreten soll. Mit der Zweitstimme entscheidet man sich für eine Partei und bestimmt damit, wie viele Abgeordnete diese insgesamt ins Parlament schicken kann.

Die Parteien müssen allerdings mehr als fünf Prozent aller abgegebenen Stimmen erhalten haben oder mindestens einen Wahlkreis gewonnen haben, um sich Sitze zu sichern. Parteien der Minderheit der Sorben/Wenden sind wegen deren geringem Anteil an der Gesamtbevölkerung von der Fünf-Prozent-Hürde befreit. Bisher haben diese sich aber noch nicht an Landtagswahlen beteiligt.

Noch mal nachrechnen muss der Wahlleiter, wenn eine Partei mehr Wahlkreise gewonnen hat, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen: Dann verteilt er Überhangmandate und Ausgleichsmandate. Mehr dazu erfährst du ab Seite 38.



Faktencheck

Wahlen zum Landtag Brandenburg



Wahlberechtigt: ca. 2,1 Millionen Brandenburger/-innen

Wahlalter: ab 16 Jahre

Sitze im Landtag: mindestens 88, maximal 110 nach
Ausgleichs- und Überhangmandaten

Wahlperiode: 5 Jahre

Wahlkreise: 44

Wahltermin: 2024

Suchmaschine



> Wahlrecht
Brandenburg

> Landtag
Brandenburg

> Sorben/Wenden

DER WAHLLEITER



Ins Wahllokal gehen, Stimme abgeben, abends in den Medien die Hochrechnungen verfolgen – so sieht für die meisten stimmberechtigten Brandenburger/-innen ein Wahltag aus. Aber nicht für Bruno Küpper. Küpper ist Landeswahlleiter in Brandenburg. Er rechnet mit seinen Mitarbeiter/-innen die Wahlbeteiligung aus, entscheidet mit ihnen, wann Kreuze gültig sind und wann nicht, wandelt Stimmen in Sitze um und gibt Wahlergebnisse bekannt. **Sein Job: dafür sorgen, dass am Wahltag nichts schief geht.**

Schon Monate vor dem Wahltermin beginnt die Arbeit von Herrn Küpper: Er muss mit seinen Mitarbeiter/-innen den Ablauf des Wahltags organisieren, Fristen setzen – zum Beispiel für die Abgabe von Wahllisten – und nach gesetzlichen Vorgaben den Landeswahlausschuss zusammenstellen. Das ist ein Team aus Politiker/-innen, das ihn bei seiner Arbeit unterstützen soll.



Das ist Bruno Küpper.

Sind die Wahlvorschläge und Wahllisten der Parteien eingetroffen, muss Bruno Küpper mit dem Landeswahlausschuss entscheiden, ob sie gültig sind. Dabei geht es nicht um politische Programme – es spielen nur die vom Gesetz vorgegebenen Kriterien eine Rolle. Es muss bei einer Landtagswahl zum Beispiel überprüft werden, ob die Kandidat/-innen mindestens 18 Jahre alt sind und seit einer bestimmten Zeit im Wahlgebiet wohnen. Wer unabhängig von einer Partei für ein Wahlkreismandat antreten will, braucht die Unterschriften von mindestens 100 Wähler/-innen aus seinem Wahlkreis. Eine politische Gruppe, die noch nicht im Landtag oder Bundestag vertreten ist, muss die Unterschrift von mindestens 2.000 wahlberechtigten Brandenburger/-innen vorweisen, um zugelassen zu werden.

Steht fest, welche Parteien und Kandidat/-innen zur Wahl zugelassen werden, legt Küpper Aussehen und Inhalt der Stimmzettel fest.

Seit 2009 arbeitet Küpper dabei schon als Wahlleiter. Geld bekommt er dafür nicht. „Die Organisation von Wahlen ist eines der verantwortungsvollsten Ehrenämter, das man als Bürger ausüben kann“, sagt er.



Bruno Küppers Wahltag bei einer Landtagswahl

10.00 Uhr: Ist der große Tag gekommen, geht Küpper natürlich erst einmal selber wählen – direkt nach dem Frühstück in „seinem“ Wahllokal ganz in der Nähe von Potsdam.

13.30 Uhr: Küpper macht sich auf den Weg in sein Büro. Er ermittelt mit seinen Mitarbeiter/-innen die bisherige Wahlbeteiligung und schreibt sie in eine Pressemitteilung, die er an Zeitungen, Fernseh- und Radiosender verschickt. Dann unterstützt Küpper mit seinem Team die Wahlleiter/-innen in den Wahlkreisen. Das heißt: Gibt es Probleme in den Wahllokalen, entscheiden sie, was zu tun ist.

17.00 Uhr: Eine Stunde bevor die Wahllokale schließen, wird es hektisch. Die Technik, mit der die Wahlergebnisse erfasst werden, muss hochgefahren und noch einmal überprüft werden.

18.00 Uhr: Jetzt heißt es: Stimmen zählen. In den rund 3.700 Wahllokalen Brandenburgs werden die Türen geschlossen und die Urnen geöffnet. Etwa 28.000 Wahlhelfer/-innen zählen per Hand die Stimmen aus. Küpper erhält dann die Ergebnisse.

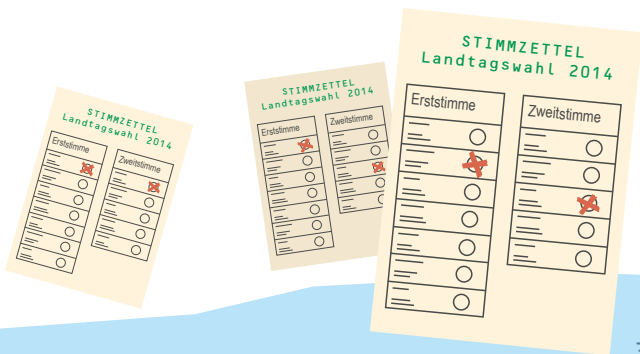
20.00 Uhr: Mit Hilfe des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg fassen Küpper und seine Mitarbeiter/-innen alle gemeldeten Ergebnisse zusammen.

Für sie bedeutet das: viel Rechnerei. Die Direktkandidat/-innen der einzelnen Wahlkreise stehen schnell fest: Wer die meisten Stimmen hat, gewinnt. Dann werden aus den Zweitstimmen für die Listen der Parteien die Mandate und Landtagssitze errechnet.

Gegen 23 Uhr: Küpper tritt vor die Kamera. Der Landeswahlleiter verkündet das vorläufige Endergebnis der Landtagswahlen. Dann benachrichtigt er die gewählten Bewerber/-innen, die erklären müssen, ob sie ihr Mandat annehmen. Weit nach Mitternacht endet der Wahltag für den Landeswahlleiter und seine Mitarbeiter/-innen.

Und direkt nach der Wahl? Da folgt **die große Auswertung:** Ist alles gut gelaufen? Gab es Pannen? „In einer Wahlbehörde war zum Beispiel an einem Wahlabend mal der gesamte Strom ausgefallen, überall in der Stadt“, erzählt Küpper. Wahlergebnisse gab es trotzdem: Die Polizei half sofort mit ihrer Notstromversorgung aus.

Auch zwischen den Wahlen hat der Landeswahlleiter zu tun. Legen Abgeordnete ihr Mandat nieder, müssen Küpper und seine Mitarbeiter/-innen anhand der Landesliste eine **Nachfolgerin oder einen Nachfolger ermitteln.** Werden Volksinitiativen angestoßen, prüfen sie, ob alle formalen Kriterien erfüllt sind. Wenn aus der Initiative ein Volksbegehren entsteht, beraten sie die Bürger/-innen.



DIE BUNDESTAGS- WAHL

Am 24. September 2017 wählten die Deutschen zuletzt den Bundestag. Normalerweise wird der Deutsche Bundestag alle vier Jahre neu gewählt. Durch ihre Stimmabgabe entscheiden die Wähler/-innen, welche Parteien und Politiker/-innen in ihrem Namen wichtige Entscheidungen treffen.

WIE AUS STIMMEN SITZE WERDEN

Die Zweitstimmen werden in Prozente umgerechnet.



Anhand der Prozente wird entschieden, wie viele Sitze den einzelnen Parteien zustehen.

Sieger/-in
Wahlkreis 1



Sieger/-in
Wahlkreis 2



Sieger/-in
Wahlkreis ...



Bundestag

Die Sitze der über die Erststimme direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten werden von den Gesamtsitzen der Parteien abgezogen.



Die restlichen Sitze werden mit den Kandidat/-innen der jeweiligen Landesliste aufgefüllt.



Die Bundestagsabgeordneten sind die Vertreter/-innen aller Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Während der Sitzungswochen versammeln sie sich im Gebäude des Reichstags in Berlin – und diskutieren über Angelegenheiten, die ganz Deutschland betreffen: zum Beispiel das Steuerrecht, die Verteidigung des Landes oder die Sozial- und Außenpolitik. Insgesamt besteht Deutschlands oberstes Parlament aus mindestens 598 Abgeordneten, die aus allen Teilen des Landes kommen.

Das Volk wählt den Bundestag – und die Abgeordneten wählen dann die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler: Sie bestimmen also, wer Deutschland regiert. Die Abgeordneten entscheiden auch, wofür die Regierung Geld ausgeben darf. Gleichzeitig kontrollieren sie die Regierung. Die Abgeordneten der Parteien, die nicht an der Bundesregierung beteiligt sind, schauen der Regierung ganz genau auf die Finger. Hierzu können sie zum Beispiel Fragen stellen, Berichte anfordern und sich in den Ausschüssen und den Plenarsitzungen öffentlichkeitswirksam zu Wort melden. Je mehr Stimmen eine Partei erhält, desto mehr Sitze – und Einfluss – haben ihre Abgeordneten im Parlament.



Wie aber werden aus Stimmen Sitze? Bei den Bundestagswahlen wird ebenfalls ein **personalisiertes Verhältniswahlrecht** angewendet. Bei dieser Mischform werden die Wählerstimmen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl in Parlamentssitze umgerechnet.

Jede und jeder Deutsche, die oder der am Wahltag 18 Jahre alt ist, darf für gewöhnlich an der Bundestagswahl teilnehmen. Alle Wahlberechtigten haben jeweils zwei Stimmen. Mit der **Erststimme** wählt man

Personen – Direktkandidaten von Parteien oder Einzelbewerber/-innen – aus dem Wahlkreis, in dem man wohnt. Die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen hat die Wahl gewonnen und zieht mit einem Direktmandat in den Bundestag ein. Alle anderen Bewerber/-innen gehen leer aus. Genau die Hälfte der 598 Abgeordneten, also 299 von ihnen, wird in den Wahlkreisen mit der Erststimme gewählt. So ist sichergestellt, dass Politiker/-innen aus allen Regionen Deutschlands im **Bundestag** vertreten sind.



Der Plenarsaal, in dem der deutsche Bundestag seine Sitzungen abhält, ist im Reichstagsgebäude in Berlin untergebracht. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurde der Bundestag 19 Mal gewählt. Es ist daher der „19. Bundestag“.

Überhangmandate

Wenn die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten größer ist, als der Partei Sitze nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen, dann spricht man von

Überhangmandaten.

Ein Beispiel: Eine Partei hat 30 Wahlkreise gewonnen, laut dem Zweitstimmenergebnis stehen ihr aber nur 25 Sitze im Parlament zu. Zieht man die Wahlkreise jetzt ab, ergibt das: -5. Zu Hause bleiben muss trotzdem kein/-e Kandidat/-in. Die Partei erhält die fehlenden Sitze nämlich zusätzlich zugesprochen. Das sind Überhangmandate. Damit die anderen Parteien dadurch nicht benachteiligt werden, bekommen sie auch zusätzliche Sitze zugeteilt – sogenannte

Ausgleichsmandate.

Mehr Stühle bitte: Werden nach einer Wahl Überhang- und Ausgleichsmandate vergeben, wird das Parlament insgesamt größer.



Zwei Stimmen für den Bundestag

Mit ihrer Zweitstimme entscheiden die Wähler/-innen, wie viele Abgeordnete jede Partei insgesamt in den Bundestag schicken darf. Bei der Auszählung wird geschaut, wie viel Prozent der Wählerstimmen die Parteien bekommen haben. Mit dem prozentualen Verhältnis steht fest, wie viele Sitze die Parteien einnehmen dürfen und auf welche Landeslisten diese verteilt werden. Von dieser Summe werden dann im jeweiligen Land die erfolgreichen Direktkandidat/-innen der Partei abgezogen. Stehen einer Partei zum Beispiel in einem Bundesland 15 Sitze zu und hat sie fünf Wahlkreise gewonnen, bekommen die fünf Direktkandidat/-innen ihren Sitz und die ersten zehn Listenkandidat/-innen ziehen in den Bundestag ein.

Was sind Listenstimmen?

Die Zweitstimme wird auch Listenstimme genannt. Warum? Vor der Wahl stellen die **Parteien** in jedem Bundesland Listen mit ihren Kandidat/-innen (Landesliste) auf. Je höher eine Kandidatin oder ein Kandidat auf der Liste platziert ist, desto größer sind ihre / seine Chancen, als Abgeordnete/-r ins Parlament einzuziehen.



Nicht jede Partei, die Wählerstimmen erhalten hat, bekommt allerdings einen Sitz im Parlament: Nur Parteien, die **mindestens fünf Prozent** der Zweitstimmen erhalten, sind im Bundestag vertreten. Es sei denn, es gelingt drei Direktkandidaten, ihren Wahlkreis zu gewinnen, dann erhält die zugehörige Partei Parlamentssitze entsprechend ihrem vollem Zweitstimmenanteil. Wer einen Wahlkreis direkt über die Erststimme gewonnen hat, darf auf jeden Fall ins Parlament einziehen. Mit der Fünf-Prozent-Hürde soll verhindert werden, dass zu viele kleine Parteien in den Bundestag einziehen und es zu einer Zersplitterung des Parlaments kommt.

Faktencheck

Wahlen zum Bundestag

Wahlberechtigt: 61,5 Millionen Deutsche

Wahlalter in Deutschland: ab 18 Jahre

Sitze im Bundestag: mindestens 598

Wahlperiode: 4 Jahre

Wahlkreise: 299

Nächster Wahltermin: voraussichtlich Herbst 2021



Suchmaschine

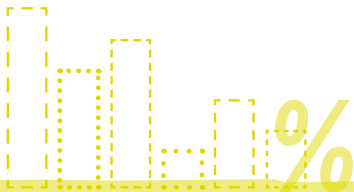
- > Bundestagswahl
- > Erststimme
- > Zweitstimme
- > Direktmandat

DIE HOCH- RECHNUNGEN

Schon bevor die Wahlhelfer/-innen die Stimmzettel in den einzelnen Wahllokalen ausgezählt haben, flimmern am Abend des Wahltags Hochrechnungen über die Bildschirme. Aber: Wie sind Hochrechnungen ohne Ergebnisse möglich? Ganz einfach: Den ganzen Tag über machen Meinungs- und Wahlforschungsinstitute Umfragen unter den Wähler/-innen und errechnen daraus Prognosen und Hochrechnungen. Dadurch deutet sich häufig schon vor dem amtlichen Endergebnis an, wie die Wahl im Großen und Ganzen ausgegangen ist und welche Regierungsbildungen möglich sind.

Der Wahltag für die Hochrechner/-innen

Wenn die Mitarbeiter/-innen der Meinungsforschungsinstitute am Wahltag zur Arbeit kommen, ist ein wichtiger Teil ihrer Arbeit schon erledigt. Die Technik wurde aufgebaut, ein Wahlstudio eingerichtet. Viele Fernsehstudios und Radiosender in ganz Deutschland nutzen die Daten für ihre Wahlberichterstattung. Deswegen muss alles gut vorbereitet sein.



8:00 Uhr: Die Arbeit der Interviewer/-innen beginnt. Vor verschiedenen Wahllokalen sprechen sie den ganzen Tag über Wähler/-innen an und bitten sie, für die Hochrechnung noch einmal abzustimmen. Deswegen kreuzen die Befragten auf einem von den Instituten angefertigten Wahlzettel zum zweiten Mal an, welche Partei sie gewählt haben. Ihr Alter, ihr Geschlecht und ihren Beruf geben sie auch an und werfen den Zettel dann in eine von den Meinungsforscher/-innen aufgestellte Wahlurne. Die Interviewer/-innen haben noch viel Arbeit vor sich: Bei den Bundestagswahlen werden allein von den großen Instituten meist zwischen 100.000 und 150.000 Wähler/-innen in über 640 Wahllokalen befragt. Tendenz steigend.

10:00 Uhr: Die Expert/-innen zählen zwischendurch die Stimmzettel aus und geben die Teilergebnisse an die Telefonstudios weiter, in denen am Wahltag etwa 300 Mitarbeiter/-innen die Zahlen in ein Computerprogramm eingeben. Anschließend sind die Statistiker/-innen im Team gefragt: Sie prüfen die Teilergebnisse und rechnen sie in Prognosen um.

12:00 Uhr: Die Ergebnisse der Statistiker/-innen werden verarbeitet. Es werden Diagramme und Grafiken erstellt, die den TV-Zuschauer/-innen abends die Wahlergebnisse veranschaulichen sollen.

14:00 Uhr: Es kommen immer wieder neue Zahlen rein, mit denen die Mitarbeiter/-innen ihre Ergebnisse verfeinern. Trotzdem bleiben Unsicherheiten. Weil die Interviewer/-innen nicht alle Wählerinnen und Wähler in ganz Deutschland befragen können. Und: Weil sie nicht prüfen können, ob die Teilnehmer/-innen ihrer Wahlumfrage noch mal genauso abstimmen, wie bei der richtigen Wahl.





Die Statistiker errechnen aus den Umfragen eine Wahlprognose, die später von Fernseh- und Radiomoderatoren verkündet wird.

17:55 Uhr: Moderator/-innen und Nachrichtensprecher/-innen stehen bereit, vor den Fernsehern warten die Zuschauer/-innen gespannt auf die Wahlprognose. Bis zur Schließung der Wahllokale um Punkt 18:00 Uhr muss noch alles geheim bleiben, damit keine Wählerin und kein Wähler in der Stimmentscheidung beeinflusst wird.

18:00 Uhr: Fernsehmoderator/-innen und Meinungsforscher/-innen präsentieren die Prognose zum Wahlausgang. Dazu zeigen sie die Diagramme und Statistiken, die zuvor vorbereitet wurden. Einige Parteien beginnen jetzt auf ihren Wahlpartys zu jubeln, andere schauen enttäuscht auf die Bildschirme.

20:00 Uhr: Die Statistiker/-innen rechnen eifrig. Sie bekommen jetzt die „echten“ von den Wahlhelfer/-innen ausgezählten Wahlergebnisse aus den Wahllokalen und beziehen sie in ihre Hochrechnungen ein. Schritt für Schritt wird das vorhergesagte Wahlergebnis genauer. Wenn in den Wahllokalen bei der Auszählung keine großen Fehler passiert sind, können die Mitarbeiter/-innen der Institute gegen Mitternacht nach Hause gehen. Das amtliche Endergebnis der Wahl wurde vom Wahlleiter verkündet – in der Regel weicht das kaum noch von den letzten Zahlen der Wahlforschungsinstitute ab.



Die Sonntagsfrage

Nicht nur am Wahltag, auch zwischendurch machen Wahlforschungsinstitute im Auftrag von Medien und Parteien Wahlumfragen. Die bekannteste dieser Umfragen ist die sogenannte Sonntagsfrage: Regelmäßig rufen die Interviewer/-innen der Institute nach dem Zufallsprinzip Wahlberechtigte an und fragen sie: „Welche Partei würden Sie wählen, wenn am kommenden Sonntag Bundestagswahl wäre?“

Ziel dieser Umfragen ist, die Stimmung in der Bevölkerung abzubilden und aktuelle Trends zu zeigen. Rückschlüsse auf den Wahlausgang kann man aus den Umfragen allerdings nicht ziehen, weil viele Wähler/-innen sich zum Beispiel erst kurz vor der Wahl endgültig entscheiden, welcher Partei sie ihre Stimme geben, und weil sich nicht jeder an Umfragen beteiligen möchte oder den Wahlforscher/-innen die Wahrheit sagt. Bei einer typischen Stichprobe von gut 1.000 Befragten kann zudem rein mathematisch der ermittelte Zustimmungswert um drei Prozent nach oben und unten abweichen. Das entscheidet aber im Zweifel über mögliche Regierungskonstellationen. Deshalb können Umfragen und Prognosen nie echte Wahlen oder Ergebnisse ersetzen.

DIE EUROPA- WAHL

Wir essen luftgetrockneten Schinken aus Spanien und rollen in energieeffizienten Bussen aus polnischer Produktion zur Schule. Wir fahren in den Urlaub nach Italien oder Ungarn und müssen keine langen Wartezeiten mehr an der Grenze einplanen, um unseren Pass vorzuzeigen. Wir können in vielen unserer Nachbarländer einkaufen, ohne vorher Geld umzutauschen. Die deutsche Wirtschaft profitiert davon, dass hier gefertigte Autos zollfrei in die europäischen Nachbarländer exportiert werden. Und wir haben das Recht, ohne Arbeitserlaubnis in anderen Ländern der Europäischen Union (EU) zu arbeiten: **Europa ist längst mitten in unserem Leben angekommen.** Unsere Interessen als EU-Bürger/-innen werden bei der politischen Arbeit der Europäischen Union berücksichtigt. Aber was heißt das eigentlich, Politik in der Europäischen Union?



Ein Parlament, aber keine Regierung

Normalerweise läuft das bei Wahlen in Deutschland so: Die Wähler/-innen wählen ein Parlament, die Mehrheit der gewählten Abgeordneten wählt eine Regierungschefin oder einen Regierungschef, die oder der wiederum eine Regierung bildet. Bei der Europawahl ist das anders: Die Wähler/-innen bestimmen zwar, wer im Europäische Parlament sitzt. Wer aber im Rat der Europäischen Union arbeitet, also neben dem Parlament grundlegende Entscheidungen für die Gemeinschaft fällt und koordiniert, können sie nicht direkt mit ihrer Stimme beeinflussen. Der Rat ist – unabhängig vom Ergebnis der Europawahl – mit Regierungsvertreter/-innen der 28 Mitgliedsstaaten besetzt. Diese sind aber natürlich zuvor in den jeweiligen Staaten von den Wähler/-innen und Parlamenten ins Amt berufen worden.

Auch auf die Mitglieder der Europäischen Kommission, die wie eine Regierung die Ausführung und Einhaltung der EU-Gesetze und -Verträge vorantreibt, aber auch neue Gesetze initiiert, haben die Wähler/-innen bei der Europawahl nur **indirekt Einfluss**: Die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten nominieren jeweils eine Kommissarin oder einen Kommissar und alle zusammen eine Kommissionspräsidentin oder einen Kommissionspräsidenten. Das Europäische Parlament muss die Kommission allerdings bestätigen.

Die EU-Bürger/-innen entscheiden bei der Europawahl, welche Abgeordneten ihres Landes einen Sitz im Europaparlament bekommen.



Unsere Stimme für Europa

Das heißt aber nicht, dass die Stimme der Wähler/-innen bei der Europawahl keine Wirkung auf die europäische Politik hat. Das Europaparlament ist genau die Institution, die darauf achtet, dass die Interessen der EU-Bürger/-innen in der europäischen Politik berücksichtigt werden. Seine wichtigste Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem Rat der EU **Gesetze für Europa** zu beschließen. Zusammen entscheiden Parlament und Rat zudem über den **Haushalt der Europäischen Union** – also darüber, wofür wie viel Geld ausgegeben werden darf. Die dritte wichtige Aufgabe des Parlaments ist: **Kontrolle**. Es muss dem Rat der EU und der Europäischen Kommission bei der Arbeit auf die Finger schauen. Kommt dem Parlament etwas merkwürdig vor, kann es einen Untersuchungsausschuss ansetzen und gegebenenfalls auch Klage beim Europäischen Gerichtshof einreichen.

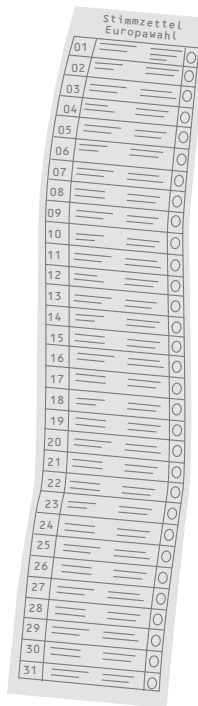
Kein einheitliches Wahlsystem zur Europawahl

Im Europawahlrecht und in der Europawahlordnung ist festgelegt, wie viele Abgeordnete insgesamt im europäischen Parlament sitzen und wieviele Vertreter/-innen jedes Land entsenden darf. **Deutschland hat mit Abstand die größte Bevölkerung – und dementsprechend Stimmgewicht**: Im Europaparlament sitzen 751 Abgeordnete, 96 davon aus Deutschland.

Zwölf Mal im Jahr tagt das Europaparlament für je vier Tage in Straßburg. Weitere Sitzungen sowie die Ausschuss- und Fraktionsarbeit findet in Brüssel statt.



Jedes Land entscheidet selbst, wie die Bürger/-innen ihre Vertreter/-innen auf EU-Ebene wählen. **Einige Dinge** werden jedoch einheitlich festgelegt: **Alle fünf Jahre** werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments **neu gewählt**. Insgesamt vier Tage – von Donnerstag, 23. Mai, bis Sonntag 26. Mai 2019, – wurden zum Beispiel für die letzte Europawahl angesetzt. In diesem Zeitraum mussten alle Mitgliedsländer die Wahlen durchführen. Bei der Wahl wird das **Verhältniswahlrecht** angewendet (mehr dazu ab Seite 8), das heißt: Die Parteien bekommen Sitze entsprechend ihrem Anteil an den abgegebenen Stimmen zugeteilt. **Die Europawahl ist frei, geheim, unmittelbar und direkt**. Gleich ist sie nicht: Staaten, die nur wenige Einwohner/-innen haben, schicken im Verhältnis mehr Vertreter/-innen ins Parlament als bevölkerungsreiche Mitgliedsländer – andernfalls würden zu viele Wählerstimmen unter den Tisch fallen müssen oder das Parlament würde insgesamt zu groß. Es gibt keine Parteien, die in allen Ländern für ganz Europa antreten, allerdings schließen sich inhaltlich ähnliche Parteien in europaweiten Bündnissen und Fraktionen des Europaparlamentes zusammen. In vielen EU-Ländern bildet das gesamte Staatsgebiet einen Wahlkreis – so auch in Deutschland.



Bei der Europawahl versuchen auch viele kleine Parteien ihr Glück, der Stimmzettel ist deshalb manchmal ganz schön lang. Bei der Europawahl 2019 maß er über 94 Zentimeter.



...und wie wählt Deutschland?

Die nächste Europawahl findet **2024** statt. Bei der Europawahl haben die Wähler/-innen – anders als bei Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen – **nur eine Stimme**, die sie einer geschlossenen Wahlliste einer Partei geben können. Das heißt: Die auf die Listen entfallenden Sitze werden nach der festgelegten Reihenfolge an die Kandidat/-innen vergeben. **Das aktive Wahlrecht haben in Deutschland alle Deutschen und EU-Bürger/-innen, die mindestens drei Monate in der Europäischen Union leben, und mindestens 18 Jahre alt sind.** Nichtdeutsche EU-Bürger/-innen müssen, sich entscheiden, ob sie in Deutschland oder ihrem Heimatland ihre Stimme abgeben möchten und sich entsprechend ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Seit 2014 gilt für die **Europawahl** in Deutschland keine Drei-Prozent-Hürde mehr.

Faktencheck

Wahlen zum Europaparlament*

Wahlberechtigt: ca. 400 Millionen EU-Bürger/-innen

Wahlalter in Deutschland: ab 18 Jahre

Sitze im Europaparlament: 751, davon 96 deutsche Sitze

Wahlperiode: 5 Jahre

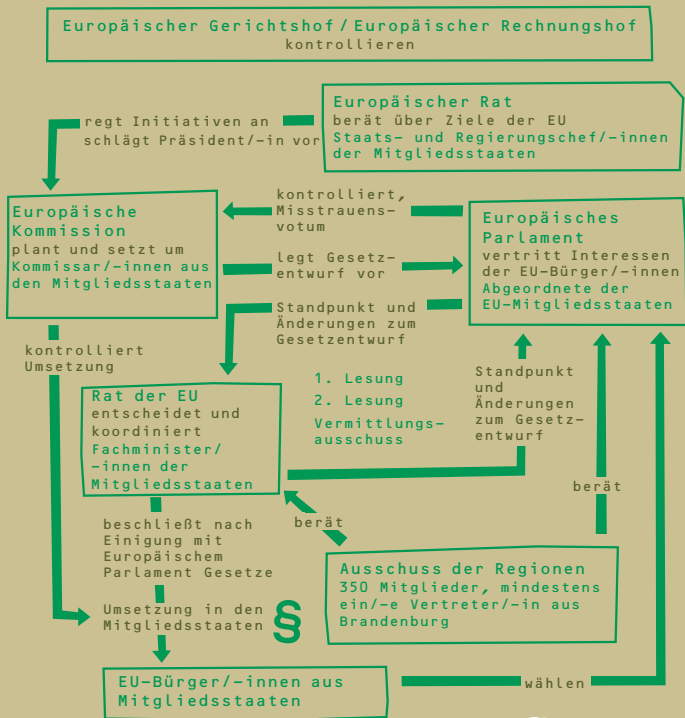
Wahlkreise: ganz Deutschland ist ein Wahlkreis

Wahltermin in Deutschland: Frühjahr 2024

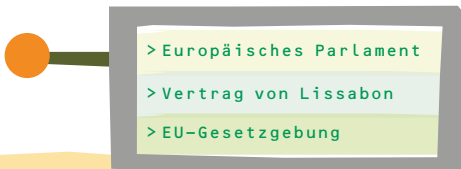
* Stand Dezember 2019



WER MACHT WAS IN EUROPA?



Suchmaschine



DIE JUNIORWAHL

Wer mindestens 16 Jahre alt ist, darf in Brandenburg bei der Landtagswahl und der Kommunalwahl mitentscheiden. Mit 18 dürft ihr bei der Bundestagswahl an die Wahlurnen. Wenn ihr noch jünger seid, betrifft euch das Thema Wahlen also gar nicht, denkt ihr jetzt vielleicht? Stimmt aber nicht: **Auch eure Stimme zählt – bei der Juniorwahl.**

In die Kabinen bitte!

Ihr könnt also bei der Juniorwahl herausfinden, welche **Themen** euch interessieren und von welcher Partei ihr euch am besten vertreten fühlt. Voraussetzung ist, dass ihr mindestens in der siebten Klasse seid. Die Juniorwahl findet **parallel zu den Landtagswahlen, der Bundestagswahl und der Europawahl** statt. Zehntausende Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland sind dabei.



Wie die Wahl genau funktioniert? Im Unterricht behandelt ihr die Themen Demokratie und Mitbestimmung mit von Expert/-innen extra dafür vorbereiteten Materialien. Anschließend organisiert ihr eure Juniorwahl: Ihr müsst dafür Wahlvorstände bilden, Wählerverzeichnisse anlegen, Wahlbenachrichtigungen verschicken, Wahlzettel vorbereiten – und dann dürft ihr natürlich geheim eure Stimme abgeben. Die Ergebnisse eurer Wahl werden mit den amtlichen Ergebnissen der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl verglichen. Einfluss auf die Zusammensetzung der „echten“ Parlamente hat eure Stimme allerdings nicht. Dafür ist die Juniorwahl aber eine gute Gelegenheit für euch, um das Wählen schon einmal zu üben – quasi eine **Probewahl für angehende Erstwähler/-innen.**



Habt ihr auch Lust, bei der Juniorwahl mitzumachen? Dann besprecht die Idee in eurer Klasse mit euren Lehrkräften. Mehr Informationen und Anmeldeformulare bekommt ihr im Internet unter www.juniorwahl.de.

Suchmaschine

> Juniorwahl

> Partizipation

DIE ERGEBNISSE

Erstelle deine eigenen Wahldiagramme!

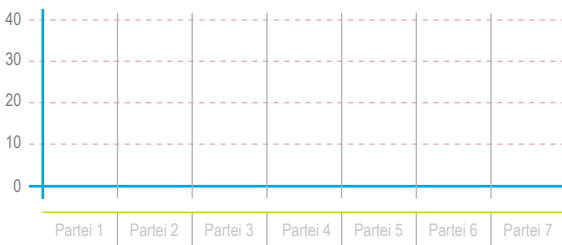
Schreibe Parteien, Sitze und Prozente in die Tabellen – die Ergebnisse kannst du in die Diagramme übertragen.

Sollte es Überhang- und Ausgleichsmandate geben, kannst du das Tortendiagramm erweitern, indem du die gestrichelten Linien nutzt.

Kommunalwahl in _____

Partei name							
Stimmen in %							

Stimmen in %



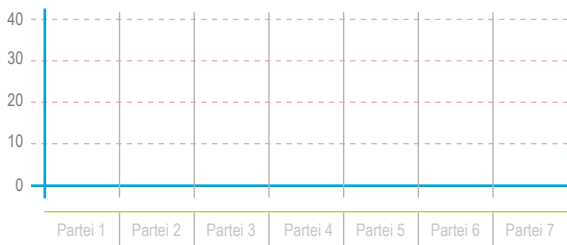
Mhmmmmh!
Torten!



Kommunalwahl in _____

Partei name							
Stimmen in %							

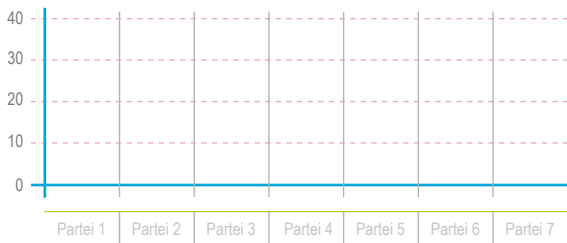
Stimmen in %



Kommunalwahl in _____

Partei name							
Stimmen in %							

Stimmen in %



WAHLKREISE ZUR LANDTAGSWAHL 2019



1 Prignitz I / 2 Prignitz II, Ostprignitz-Ruppin II / 3 Ostprignitz-Ruppin I / 4 Ostprignitz-Ruppin III, Havelland III / 5 Havelland I / 6 Havelland II / 7 Oberhavel I / 8 Oberhavel II / 9 Oberhavel III / 10 Uckermark III, Oberhavel IV / 11 Uckermark I / 12 Uckermark II / 13 Barnim I / 14 Barnim II / 15 Barnim III / 16 Brandenburg a. d. H. I, Potsdam-Mittelmark I / 17 Brandenburg an der Havel II / 18 Potsdam-Mittelmark II / 19 Potsdam-Mittelmark III, Potsdam III / 20 Potsdam-Mittelmark IV / 21 Potsdam I / 22 Potsdam II / 23 Teltow-Fläming I / 24 Teltow-Fläming II / 25 Teltow-Fläming III / 26 Dahme-Spreewald I / 27 Dahme-Spreewald II, Oder-Spree I / 28 Dahme-Spreewald III / 29 Oder-Spree II / 30 Oder-Spree III / 31 Märkisch-Oderland, Oder-Spree IV / 32 Märkisch-Oderland II / 33 Märkisch-Oderland III / 34 Märkisch-Oderland IV / 35 Frankfurt (Oder) / 36 Elbe-Elster I / 37 Elbe-Elster II / 38 Oberspreewald-Lausitz I / 39 Oberspreewald-Lausitz II, Spree-Neiße IV / 40 Oberspreewald-Lausitz III, Spree-Neiße III / 41 Spree-Neiße I / 42 Spree-Neiße II / 43 Cottbus I / 44 Cottbus II

Die blauen Umrisse zeigen die Landkreise in Brandenburg (Stand Dezember 2019).
Beachte: Berlin gehört nicht zu Brandenburg.

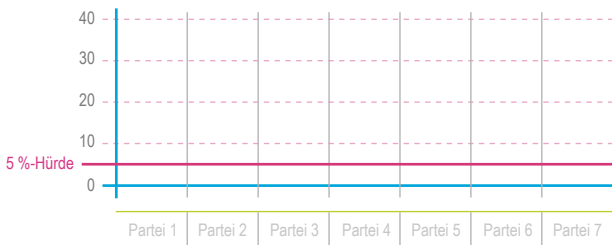
Die nächste Landtagswahl findet 2024 statt



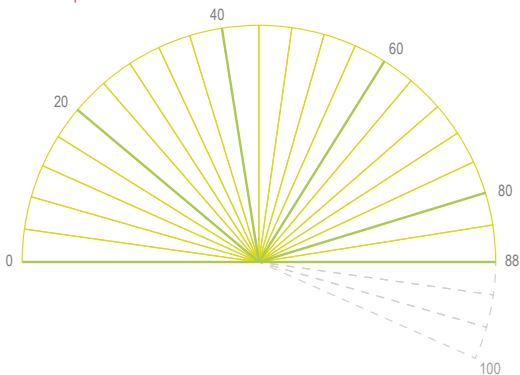
Landtagswahl

Partei name							
Stimmen in %							
Anzahl Sitze							

Stimmen in %



Anzahl Sitze im Landesparlament



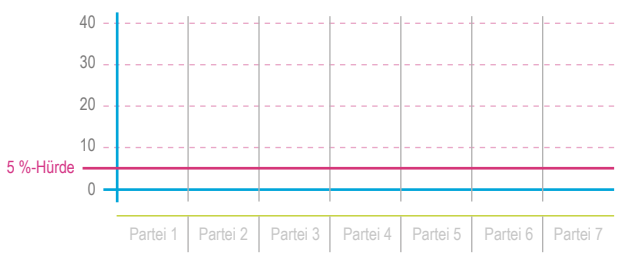
Medienruhel am Wahltag:
Am 24.09.2017 stand Berlin Kopf!



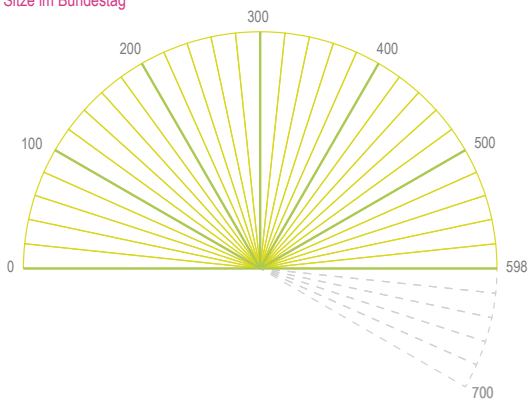
Bundestagswahl

Partei	Stimmen in %	Anzahl Sitze

Stimmen in %



Anzahl Sitze im Bundestag



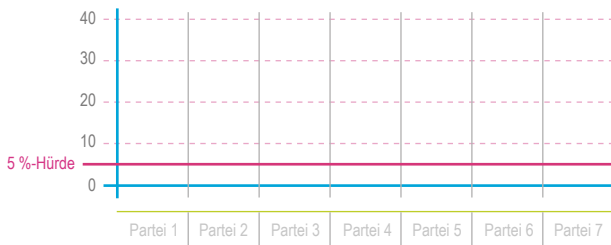
Die nächste Europawahl findet 2024 statt.



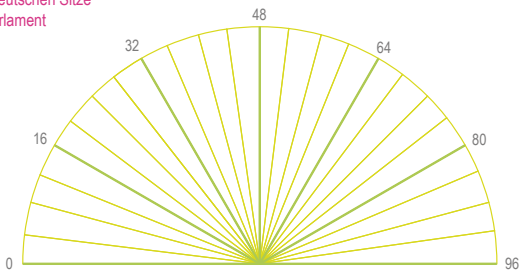
Europawahl

Partei name							
Stimmen in %							
Anzahl Sitze							

Stimmen in %



Anzahl der deutschen Sitze im Europaparlament



DER LANDTAG DIREKT

Der Landtag Brandenburg ist auch für euch da!

Zum Anklicken

Ihr möchtet sehen, wer alles im Landesparlament eure Interessen vertritt? Ihr wollt wissen, was in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses zum Thema Unterrichtsausfall gesagt wurde? Dann seid ihr auf der Internetseite des Landtags Brandenburg richtig:

www.landtag.brandenburg.de. Hier findet ihr die Lebensläufe der Abgeordneten, die anstehenden Termine des Parlaments, die neuesten Gesetzentwürfe und natürlich die Protokolle und Tagesordnungen zu allen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse.



Wollt ihr euch nochmal in Erinnerung rufen, wie wählen funktioniert? Dann könnt ihr Euch zum Beispiel online den Film „Die Landtagswahl in Brandenburg“ ansehen, euch kostenlos Informationen herunterladen oder schicken lassen.



Zum Anschauen

Wenn ihr euch den brandenburgischen Landtag mal von innen ansehen wollt, wendet euch an den Besucherdienst: per Mail an besucherdienst@landtag.brandenburg.de oder unter der Telefonnummer 0331 966-1253. Kommt ihr als Gruppe, wird euch ein Programm geboten. Ihr bekommt eine Einführung in die Arbeit des Landtages, werdet durch das Landtagsgebäude geführt. In einem Kinder- und Jugendseminar könnt ihr mit viel Spaß zusammen probieren, wie Demokratie funktioniert oder beim Planspiel selbst in die Rolle von Abgeordneten schlüpfen. **Oder euch stehen Abgeordnete der Fraktionen Rede und Antwort.** Wollt ihr bei einer Plenarsitzung zusehen, müsst ihr euch rechtzeitig anmelden – die Sitzungen sind immer gut besucht. Auch an Ausschusssitzungen könnt ihr teilnehmen. Und wenn ihr es nicht selbst nach Potsdam schafft: Die Plenarsitzungen werden auch live im Internet übertragen und sind im Anschluss auch auf der Website des Rundfunks Berlin-Brandenburg unter www.rbb-online.de/imparlament abrufbar.



Zum Hingehen

Natürlich könnt ihr die Abgeordneten nicht nur im Landtagsgebäude treffen: In ganz Brandenburg sind die Parlamentarier/-innen mit Büros vor Ort **für euch ansprechbar.** Ihr könnt ihnen aber auch per Mail Ideen und Fragen schicken. Die meisten Abgeordneten haben eigene Internetseiten, Facebook- oder Twitter-Profile, über die ihr sie erreichen könnt.

Welche/-r Abgeordnete wo anzutreffen ist, erfahrt ihr unter www.landtag.brandenburg.de > Parlament > Abgeordnete.



IMPRESSUM

Landtag Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon 0331 966-1288
Fax 0331 966 99-1288
Email oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de

Redaktion, Konzept, Illustration und Gestaltung
neuekoordinaten GmbH & Co. KG
Agentur für Wissensvermittlung und strategische Kommunikation
www.neuekoordinaten.de

Druck
Bonifatius GmbH

Stand: Dezember 2019

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.

BILDNACHWEIS

Titel: neuekoordinaten

Illustrationen: neuekoordinaten

Fotos: S. 6: Wikimedia Commons / Microchip08, gemeinfrei | S. 8: www.shutterstock.com | S. 15: Wikimedia Commons, gemeinfrei | S. 18 (Grafik): Copyright Richter-Publizistik, Bonn (www.crp-infotec.de), angepasst durch neuekoordinaten | S. 24: Landtag Brandenburg / Horn | S. 27: Landtag Brandenburg / Horn | S. 28 (Grafik): neuekoordinaten | S. 29: Wikimedia Commons / Michael32710, gemeinfrei | S. 31: Landtag Brandenburg | S. 33 (links): Landtag Brandenburg, (rechts): Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | S. 35: Büro des Landeswahlleiters / www.wahlen.brandenburg.de | S. 38 (Grafik): neuekoordinaten | S. 40: Deutscher Bundestag / Marc-Steffen Unger | S. 46: Infratest dimap, <http://www.infratest-dimap.de> | S. 49: www.shutterstock.com | S. 50: www.shutterstock.com | S. 53 (Grafik): Landtag Brandenburg / neuekoordinaten | S. 54 / 55: Kumulus e. V. / Juniorwahl | S. 58 (Karte): Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg / neuekoordinaten | S. 60: Deutscher Bundestag / Katrin Neuhauser | S. 62: Landtag Brandenburg | S.63: www.shutterstock.com

NOTIZEN

